

Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1) Für alle unsere Lieferungen gelten unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen. Der Käufer anerkennt dies durch die Erteilung seiner ersten Bestellung. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen weder widersprechen noch vorbehaltlos liefern bzw. die Zahlung annehmen.

2) Unsere Angebote erfolgen freibleibend.

3) Sowohl über Vertreter als auch direkt erteilte Aufträge sind erst nach Absendung unserer schriftlichen Bestätigung oder Bereitstellung der Ware zur Übergabe verbindlich.

II. Lieferpflichten

1) Unsere Vertragspflichten ergeben sich ausschließlich aus unserer Auftragsbestätigung.

2) Die Waren werden in üblicher Beschaffenheit geliefert. Bei Massentiteln gilt ein Ausschuss bis zu 10% als handelsüblich.

3) Kleinere Abweichungen, Konstruktionsänderungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bleiben vorbehalten.

4) Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Unfälle, Transport-, Fabrikations- und Betriebsstörungen, gleichgültig ob im eigenen Betrieb oder bei Zulieferanten, berechtigen uns, Lieferfristen entsprechend zu verlängern oder die Leistungen ersatzlos zu verweigern.

5) Ist Abruf vereinbart, so muss dieser spätestens 6 Monate nach Bestellung bei uns eingehen. Andernfalls sind wir berechtigt, entweder die Ware zu liefern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6) Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigen können, so dürfen wir entweder sofortige Vorauszahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

7) Alle Lieferungen erfolgen ab Stuttgart. Die Versandkosten frei Bestimmung-Station einschl. Verpackung tragen wir nur bei Netto-Auftragswerten über EUR 500,-. Eine Transport-Versicherung schließen wir auf ausdrücklichen Wunsch für den Kunden ab, wenn er die Kosten übernimmt.

8) Bei Aufträgen unter EUR 20,- erheben wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 10,-.

9) Terminaufträge werden erst ab einem Warenwert von EUR 100,- verwaltet. Bei kleineren Beträgen erfolgt die sofortige Lieferung.

III. Gewährleistung

1) Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware eine Gewährleistung für die Dauer von 6 Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Auslieferung an den Käufer.

2) Berechtigte Beanstandungen werden nach unserer Wahl entweder durch Nacherfüllung oder Neulieferung erledigt. Weitergehende Ansprüche (auch aus zugesicherten Eigenschaften) sind ausgeschlossen.

3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die Vorlage entsprechender Beweismittel voraus. Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich erhoben werden.

4) Bei unberechtigten Mängelrügen berechnen wir die entstandenen Kosten einschließlich Rückfracht.

IV. Sonstige Schadenersatzansprüche

Anderweitige Schadenersatzansprüche, insbesondere Folgeschäden des Bestellers gegen den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

V. Eigentumsvorbehalt

1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für uns unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3) Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Sicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer wird ermächtigt, widerruflich die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

VI. Preise

1) Sämtliche Preise verstehen sich ab Stuttgart. Ihre Berechnung erfolgt in der am Tage der Lieferung gültigen Höhe (Tagespreisklausel).

2) Unsere Preisangaben auf Verpackungen, in Druckschriften oder anderswo sind unverbindliche Preisempfehlungen.

VII. Zahlung

1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Dies gilt nicht für Wechsel und bei Bestehen überfälliger Forderungen.

2) Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

3) Treten nach Auslieferung der Ware Umstände ein, die befürchten lassen, der Kunde werde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so tritt die Fälligkeit sofort ein. Weitere Lieferungen erfolgen nur gegen Vorkasse.

4) An Vertreter und Beauftragte kann mit befreiender Wirkung nur bezahlt werden, wenn diese schriftliche Inkasso-Vollmacht nachweisen.

5) Wechsel aller Art werden nur nach Vereinbarung und unter Vorbehalt angenommen. Die Hereinnahme von Scheck und Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber und unter Berechnung aller Kosten. Für die rechtzeitige Vorlegung und Weiterberechnung von Wechselprotesten haften wir nicht.

6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Ansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

7) Gutschriften für zurückgenommene Ware erfolgen unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr.

Nach Kundenauftrag gefertigte Waren bleiben von Rücknahme und Gutschrift ausgeschlossen.

VIII. Gerichtsstand u.a.

1) Es gilt ausschließlich das deutsche Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2) Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.